

Satzung des Vereins „Bürgerverein Isernhagen-Süd e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Isernhagen-Süd e. V..

Sitz des Vereins ist Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine hauptsächliche Aufgabe darin, für die Wohn- und Lebensqualität in Isernhagen-Süd sowie für die Erhaltung der Eigenart dieses Stadtteils einzutreten, indem er

1. zu den Planungen und Absichten der Verwaltung der Landeshauptstadt zur Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes und ihrer baulichen, verkehrsmäßigen und sonstigen Einrichtungen kritisch Stellung nimmt, sie unterstützt, Gegenvorstellungen erhebt oder berät;
2. umweltbelastende Einflüsse bekämpft und alle Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung unterstützt und vertritt;
3. an der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes und an den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen mitwirkt, insbes. durch Erhaltung und Aufstellung von geschnitzten Schildern mit Straßennamen, Erhaltung und Schaffung öffentlicher Grünflächen (Ruhezonen) mit Aufstellung von Bänken;
4. Wünsche und Anregungen aus dem Kreise der Bürger des Stadtteils, die nicht dem Interesse Einzelner dienen, nach Überprüfung den zuständigen Stellen vorträgt und diesen gegenüber vertritt;

und hierdurch dem Gemeinwohl auf überparteilicher demokratischer Grundlage und im vorparlamentarischen Raum dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Kein Mitglied des Vereins hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf anteilige Rückerstattung des Beitrages für das Jahr, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, die Mitglieder des Vorstandes haben lediglich Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer

- seinen Wohnsitz im Stadtteil Isernhagen-Süd der Landeshauptstadt Hannover hat
- Eigentümer, Pächter oder Mieter einer im Stadtteil gelegenen Wohnung oder eines Grundstücks,

volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Mitglied kann auch werden, wer Bürger der Gemeinde Isernhagen, Ortsteil Isernhagen NB ist oder Bürger, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, aber ein begründetes Interesse an den Zielen des Vereins geltend machen können.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, mit dem gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss, über den der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder,
- wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft berechtigen würden und
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden, im Übrigen bestimmt der Vorstand, zu welchem Zeitpunkt der Ausschluss aus dem Verein wirksam wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung eines Jahresbeitrages. Sie beschließt auch über die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestspendenbetrages, der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Jahresquartals zur Zahlung fällig. Mitglieder, die dem Verein *keine* Einzugsermächtigung erteilt haben, leisten die Zahlung bis spätestens 31. März. Von Mitgliedern *mit* Einzugsermächtigung zieht der Verein den Beitrag in der Regel im Monat März ein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit einzuberufen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Spenden
- Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
- Satzungsänderungen.

Jedes Vereinsmitglied hat in einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes schriftlich vom Vorstand fordern.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die sämtliche gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt und ist Vorstand i. S. des § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Personen, ihm müssen mindestens drei Personen angehören, u. zw.

- der Vorsitzende
- der Schriftführer und
- eine weitere Person

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung, die auch bestimmen kann, dass ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt wird, wenn dem Vorstand mindestens vier Personen angehören.

Im Falle ihrer Verhinderung vertreten die Mitglieder des Vorstandes sich gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt einen Kassenführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Verpflichtungsgeschäfte mit Dritten nur schriftlich und ausdrücklich im Namen des Vereins abschließen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer aus dem Kreise der Vereinsmitglieder berufen, die den Beirat bilden.

Die Mitglieder des Beirates sind weder zur Geschäftsführung noch zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie haben lediglich beratende Stimme und sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, auf Ersatz von Auslagen nur, wenn diese den Zwecken des Vereins dienen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gefordert wird oder wenn der Vorstand die Durchführung des Vereinszwecks nicht mehr für möglich hält oder der Vereinszweck deshalb nicht mehr erfüllbar ist, weil die Wahl neuer Vorstandsmitglieder daran scheitert, dass sich hierfür keine Kandidaten zur Verfügung stellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Verein zur Förderung des kirchlich-kulturellen Lebens in Isernhagen-Süd e. V.“, 30657 Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

30657 Hannover , den 15 März 2013
in der Fassung der satzungsändernden Beschlüsse vom 14 März 2013